

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge in der Gemeinde Hopsten vom 09.12.2022

- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01.06.2022 durch Bekanntmachung vom 07.03.2022 (GV. NRW. S. 286), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hopsten am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Hopsten unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die direkt nach Ihrer Anerkennung noch keine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden haben,

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen –nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen in der Form als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte in Hopsten

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister oder von ihm ermächtigte Personen. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Hopsten nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) beim Missachtung des Hausfriedens oder beim Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Hopsten erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Wohnraumes.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Hopsten. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(6) Sind mehrere Personen einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, so haften alle volljährigen Personen als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten.

(2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlichen jährlichen Kosten, geteilt durch die Anzahl (90 %) der in den Unterkünften vorhandenen Sollbelegungsplätze und die Anzahl der Kalendermonate. Die Benutzungsgebühren werden bei Bedarf jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst. Kalkulationszeitraum für die Gebührenerhebung ist jeweils das vorletzte Kalenderjahr.

(3) Die monatliche Gebühr für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften beträgt:

- für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft 352,70 €
- für die zweite Person einer Bedarfsgemeinschaft 282,16 €
- ab der dritten Person einer Bedarfsgemeinschaft 141,08 € je Person

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 15.07.1986 in der 1. Änderungsfassung vom 16.12.1991 für das Übergangsheim „Bunte Straße 56“ und vom 06.05.1987 für das Übergangsheim „Ketteler Straße 4“ außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.